

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
28.08.2015

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V

Unsere Schreiben vom 11.03.2015, 20.03.2015, 06.05.2015, 26.06.2015 und 17.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat uns den Entwurf einer **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“** zukommen lassen. Die als Anlage diesem Schreiben beigefügte Richtlinie setzt die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG um, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 26.06.2015 informiert hatten. Zwischenzeitlich sind im Sinne einer Auslegung weitere Ergänzungen gegenüber dem KInvFG und der VV durch den Bund und das Land vorgegeben worden.

Auf folgende Inhalte wollen wir besonders hinweisen:

- Die Richtlinie gilt für die vom Land als finanzschwach im Sinne des KInvFG definierten Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (Ziffer 3) gemäß der als Anlage 1 beigefügten Förderliste. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2015 hatten wir bereits über diese aktualisierte Förderliste informiert. Es ist nach wie vor keine Beteiligung der kreisfreien Städte vorgesehen.

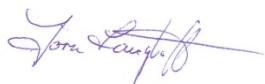
Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit und/oder das Eigentum bei den Mitgliedsgemeinden liegt, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen der Mitgliedsgemeinden durch Beschluss des Gemeinderates nachzuweisen (Ziffer 3.3).

- Als Vorgabe des Landes ist die ausschließliche Förderung von Pflichtaufgaben anzusehen (Ziffer 2.1).

- Da man hinsichtlich des Investitionsbegriffs auf die Bundeshaushaltsordnung abstellt, ist es unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um eine selbständig zu aktivierende Wirtschaftsgut- oder um eine bauliche Unterhaltungsmaßnahme handelt (Ziffer 2.2).
- Investive Begleit- und Förderfolgemaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sie zur Umsetzung der Maßnahme **zwingend** erforderlich sind (Ziffer 2.2).
- Das gleiche gilt für das Mindestförderungsvolumen von 50.000 Euro (Ziffer 2.6).
- Weitere Vorgaben des Richtlinienentwurfs betreffen das Doppelförderungsverbot hinsichtlich anderer Bundes- oder EU-Förderprogramme (Ziffer 4.2.), den Förderzeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2018 (Ziffer 4.3), die Trägerneutralität (Ziffer 4.4), demnach ist die Gemeinde auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt.
- Hinsichtlich haushaltswirtschaftlicher Vorgaben wird festgehalten, dass Aufwendungen und Auszahlung der Kommunen nach dieser Richtlinie unabweisbar im Sinne der §§ 103 Abs. 3 Nr. 1 und 105 Abs. 1 KVG LSA sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. sind. Damit entfällt die Pflicht zum Nachtragshaushalt und es ist zudem eine Förderung auch in vorläufiger Haushaltsführung möglich.
- Mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen soll von den berechtigten Kommunen bis zum 30.09.2016 beantragt werden, um eine Bewilligung bis zum 31.12.2016 zu ermöglichen.
- Über die Vorgaben des Bundes hinaus werden im Abschnitt II des Richtlinienentwurfs weitere Ausführungen des Landes aus fachspezifischer Sicht hinsichtlich der einzelnen Förderschwerpunkte Krankenhäuser, Lärmbekämpfung, Städtebau, Informationstechnologie, energetische Sanierung, Luftreinhaltung sowie frühkindlicher Infrastruktur getätigt. U.a. ist von Interesse, dass der altersgerechte Umbau, der Barriereabbau und die Brachflächenrevitalisierung keine eigenständigen Förderzwecke sind, sondern lediglich nähere Erläuterungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau und folglich auch nur im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig sein sollen (Ziffer 3.3, Abschnitt II).
- Ein Inkrafttreten dürfte nicht vor der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes des Landes 2015/2016 erfolgen, denn das Land übernimmt vollständig den vom Bund geförderten Eigenanteil. Die hierfür benötigten Landesmittel sollen im Rahmen des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden. Aufgrund der Asylproblematik scheint sich jedoch die Verabschiedung des Nachtragshaushaltes über den September hinaus zu verschieben.

Wir haben die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Sofern Sie Hinweise zum Richtlinienentwurf haben, bitten wir Sie uns diese **bis zum 14.09.2015** zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage